

Lukas Krupitsch, Wien

Vom Sinn und Zweck der Strafe

Menschenbild im Strafrecht

Der folgende Beitrag betrachtet das Thema der diesjährigen PRO SCIENTIA Sommerakademie – „Menschenbilder“ – aus strafrechtlichem Blickwinkel und beschäftigt sich mit den Auswirkungen von Strafen auf menschliches Verhalten. Die Strafe stellt mutmaßlich die älteste und ursprünglichste Reaktion auf normwidrige Verhaltensweisen dar und verleiht dem Strafrecht auch seinen Namen. Soweit wir zurückdenken können, ist staatliche Organisation mit der Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Strafen verbunden. Aus diesem Grund setzen sich sowohl Forschung als auch Praxis schon seit Jahrhunderten mit der Frage nach dem Wesen und Zweck der Strafe auseinander.

In verschiedenen Rechtsordnungen erscheinen Strafen denen, die ihnen unterworfen sind, in unterschiedlichster Ausprägung. Sie reichen von Geldstrafen über Freiheitsstrafen bis hin zur – in einigen Ländern noch immer praktizierten – Todesstrafe. Selbst die Prügelstrafe wird in Ländern wie dem südostasiatischen Stadtstaat Singapur, der für sein äußerst strenges Strafrecht bekannt ist, weiterhin exerziert (siehe dazu Graef 1996, S. 1171f). Bis in die 1970er-Jahre wurde sie auch auf der *Isle of Man* noch vollzogen, jedoch anlässlich eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR 25.04.1978, *Tyrer v. UK*) aufgrund des in Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention normierten Verbots der unmenschlichen und erniedrigenden Strafe abgeschafft.

Doch warum braucht es überhaupt Strafen? Was erwarten sich die Menschen von der Strafe als Konsequenz für Verhalten, das gegen Regeln und Gesetze verstößt? Könnte unsere Gesellschaft auch ohne Strafen auskommen? Oder braucht es ein noch strengeres Strafrecht mit höheren Strafdrohungen, um die Bevölkerung zu einem rechts-

konformen Verhalten zu bewegen und damit den Frieden innerhalb der sozialen Ordnung sicherzustellen? Diese Fragen soll der vorliegende Beitrag zu beantworten versuchen.

Strafnotwendigkeit im System der sozialen Kontrolle

Soziale Kontrolle gehört zu den unverzichtbaren Grundvoraussetzungen jeder Gesellschaft. Um sicherzustellen, dass Individuen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und sich in ihm verwirklichen können, muss eine Gesellschaft gewährleisten, dass bestimmte Regeln befolgt werden und niemand seine Freiheit auf Kosten und zum Nachteil anderer ausübt. Soziale Kontrolle dient folglich dazu, innerhalb einer Gesellschaft eine soziale Ordnung zu etablieren (Meier 2019, S. 1).

Nun gibt es viele Möglichkeiten, Rechtsunterworfenen zu einem regelkonformen Verhalten zu animieren und damit für soziale Ordnung zu sorgen. Zu denken ist dabei etwa an präventive Erziehungsmaßnahmen oder nachträgliche Belohnungen als positive Reaktion auf ein der Regel entsprechendes Verhalten. In diesem Zusammenhang spielen auch Sanktionen als mögliches Mittel zur Herstellung sozialer Kontrolle eine wichtige Rolle. Diese finden sich in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. So werden beispielsweise im Sport Verstöße gegen Spiel- und Wettkampffregeln sanktioniert, während eine Straßenverkehrsordnung dafür sorgen soll, dass sich auf den Straßen alle Verkehrsteilnehmer diszipliniert verhalten.

Mit der (gerichtlichen) Strafe als schärfstem Sanktionsmittel zur sozialen Kontrolle soll – bei von der Gesellschaft als besonders verpönt empfundenen Verhaltensweisen – dem Täter wegen der von

ihm begangenen Straftat von Staats wegen ein Übel auferlegt und gleichzeitig ein soziales Unwerturteil zum Ausdruck gebracht werden (Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl 2023, S. 4). Die Strafe nimmt dabei eine zentrale Position zur Verwirklichung gesellschaftlicher Ziele ein. Eine moderne Gesellschaft, die auf den Einsatz des Strafrechts zur Ordnungsbildung verzichtet, existiert nicht. Bereits der französische Soziologe *Émile Durkheim* (1858-1917) stellte fest, dass das Gemeinschaftsbewusstsein nach Reaktionen verlangt, sobald anerkannte Normen verletzt werden. Diese Reaktionen können beispielsweise in Form von Geld- oder Freiheitsstrafen, aber auch durch andere Maßnahmen zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und zur Stärkung des Rechtsbewusstseins erfolgen (z.B. durch die Leistung von Sozialarbeit). Derartige kollektive Strafbedürfnisse werden aus psychologisch-psychoanalytischer Sicht durch strafende Reaktionen auf Verbrechen kanalisiert und letztlich befriedigt. Überschäumende Strafbedürfnisse sollen dadurch zurückgehalten werden (Ostendorf 2018, S. 20).

Dieses kollektive Bedürfnis nach Bestrafung von Fehlverhalten konnte auch anhand eines Experiments von Hirnforschern an der Universität Nijmegen nachgewiesen werden. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass strafrechtliche Reaktionen auf ein normverletzendes Verhalten für die Nervenstrukturen im limbischen System der Probanden, die über Konsequenzen des Fehlverhaltens zu entscheiden hatten, lohnender wirken als die Entschädigung des Opfers selbst. Im Hinblick auf das Ausmaß einer Strafe konnten die Forscher weiters aufzeigen, dass dieses maßgeblich davon abhängt, wer von dem Fehlverhalten betroffen ist. Fühlt man sich selbst benachteiligt oder befindet man sich selbst in der Position des Opfers, tendiert man generell zu einer höheren Strafbemessung, als wenn ein unbekannter Dritter davon betroffen ist (siehe zu dieser Studie und ihren Ergebnissen Stallen et al. 2018, S. 2944ff).

Neben dem kollektiven Strafbedürfnis der Allgemeinheit besteht auch ein gewisses Genugtuungsinteresse der jeweilig in ihrem Recht verletzten Person. Opfer schwerer Straftaten können das erlittene Leid oftmals besser verarbeiten, wenn sie sehen, dass die Täter auch tatsächlich für ihr Fehl-

verhalten bestraft werden. Davon kann man wiederum das individuelle Strafbedürfnis des Straftäters selbst unterscheiden, welches das eigene Verlangen nach Sühne und Genugtuung umfasst. Nach dieser (umstrittenen) Theorie soll die Verhängung von Strafen auch dem Straftäter eine bessere Verarbeitung seiner Schuld ermöglichen (Ostendorf 2018, S. 20; vgl. auch Kienapfel/Höpfel/Kert 2020, S. 7).

Wie bereits angedeutet, wäre es nun allerdings verfehlt zu behaupten, dass soziale Kontrolle und Ordnung in einer modernen Gesellschaft ausschließlich durch (strafrechtliche) Sanktionen aufrechterhalten werden können. Weder das Strafrecht noch das Recht generell können die alleinige Verantwortung dafür übernehmen, soziale Ordnung innerhalb einer Gesellschaft herzustellen. Vielmehr sind es unterschiedlichste Mechanismen, die letztendlich zur Sicherstellung sozialer Kontrolle sowie in weiterer Folge zur Herbeiführung von sozialem Frieden und Freiheit führen. Sanktionen bilden nur einen Teil davon. (Meier 2019, S. 1).

Sinn und Zweck der Strafe

Von der Aufgabe des Strafrechts ist die Frage nach dem Sinn und Zweck der einzelnen Sanktionen zu unterscheiden, über die in der Rechtsphilosophie bereits seit der Antike diskutiert wird. Während sich das Strafrechtssystem als Ganzes aus der gesellschaftlichen Notwendigkeit legitimiert, bedürfen die verschiedenen innerhalb dieses Systems entwickelten Sanktionsformen einer spezifischeren Rechtfertigung.

Anlässlich der Einführung des Strafgesetzbuches 1974 (StGB) sollte in Österreich ein geschlossenes System zeitgemäßer strafrechtlicher Sanktionen für sozialschädliche Verhaltensweisen geschaffen werden, soweit dafür nach Auffassung der Gesellschaft ein Bedarf besteht. Dem Gesetz ist zu entnehmen, dass die Strafe als Mittel zur Beeinflussung der Werthaltung des straffällig Gewordenen und/oder der Allgemeinheit verstanden werden soll und somit sowohl spezial- als auch generalpräventiven Zwecken dient. Strafen soll daher als rationales Instrument zur Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse dienen. Offen lässt der vom Ge-

setz gewählte pluralistische Ansatz jedoch die weltanschauliche Frage, welche Bedeutung dabei der Anerkennung von Vergeltung und Willensfreiheit zukommt (Kienapfel/Höpfel/Kert 2020, S. 9).

Im österreichischen Strafrechtssystem – anders als zum Beispiel im englischen Recht, wo Strafen auch eine schuldunabhängige Sicherungsaufgabe übernehmen – wird die Strafe durch zwei wesentliche Elemente konstituiert. Eine Strafe enthält einerseits ein dem Täter zwangsweise auferlegtes Übel und andererseits als Folge des notwendig vorangegangenen Schuldspruchs ein öffentliches sozialetisches Unwerturteil über die schuldhaft begangene Tat (Kienapfel/Höpfel/Kert 2020, S. 6; für das deutsche Rechtssystem siehe Schmidhäuser 2004, S. 40 ff). Mit anderen Worten manifestiert sich bei der Strafe in der Übelszufügung ein staatlicher Tadel gegenüber dem Täter wegen einer Straftat (im Unterschied etwa zur Steuer, bei der dem Normunterworfenen zwar ein „Übel“ auferlegt wird, mit diesem aber kein Tadel verbunden ist; vgl. Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl 2023, S. 4).

Anhand der sogenannten Straftheorien wird in der Literatur seit jeher nach einer Rechtfertigung für die sich aus Übel und sozialetischen Unwerturteil konstituierende Strafe gesucht. Sie stellen sich überblicksmäßig wie folgt dar:

Absolute Straftheorie

Die absolute Straftheorie, die maßgeblich von *Immanuel Kant* (1724-1804) und *Georg Wilhelm Friedrich Hegel* (1770-1831) geprägt wurde, folgt dem Vergeltungsgedanken und sieht die Begründung der Strafe darin, dass mit der Strafe die schuldhaft begangene Rechtsverletzung ausgeglichen wird. Als „absolute“ Theorie wird sie deshalb bezeichnet, weil sie den Sinn der Strafe abgelöst von jeder sozialen Wirkung allein in der Wiederherstellung von Gerechtigkeit sieht („*poena absoluta est ab effectu*“). Gerechtfertigt wird die Strafe somit allein aus der begangenen Tat selbst, wegen der die Verurteilung erfolgt („*punitur, quia peccatum est*“). Ihre einzige Aufgabe ist es, das geschehene Unrecht zu vergelten und hierdurch Gerechtigkeit zu üben. Indem der Staat dem Täter das

Strafleid auferlegt, erfährt er Genugtuung dafür, dass der Täter der Rechtsordnung Schaden zugefügt hat (siehe dazu etwa Fuchs/Zerbes 2024, S. 15f; Binding 1975, S. 203ff).

Nach heutiger (einhelliger) Auffassung ergibt sich aus der absoluten Straftheorie keine ausreichende Legitimation der Strafe (siehe statt vieler Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl 2023, S. 5). Zwar ist der Gerechtigkeitsgedanke, auf den sich *Kant* und *Hegel* berufen, nicht grundlegend zu verwerfen. Beiden liegt jedoch ein Menschenbild zugrunde, das unserem heutigen nicht mehr entspricht. Strafe darf demnach niemals Selbstzweck sein, sondern erst die mit der Strafe verbundenen Folgewirkungen lassen ein mit dem Menschenbild unserer Verfassung zu vereinbarendes Vorgehen staatlicher Organe rechtfertigen (zur kritischen Würdigung siehe auch Meier 2019, S. 19ff mit Verweis auf das deutsche Bundesverfassungsgericht).

Relative Straftheorien

Im Gegensatz zur absoluten Straftheorie, die Strafe als Selbstzweck betrachtet, rechtfertigen relative Straftheorien die Verhängung von Strafen durch die sozial nützlichen Zwecke, die sie verfolgen. Sie werden daher auch Zwecktheorien genannt. Somit blicken sie nicht auf die Tat zurück, sondern in die Zukunft. Sie gehen maßgeblich auf *Paul Johann Anselm von Feuerbach* (1775-1833) und *Franz von Liszt* (1851-1919) zurück. Die Legitimation der Strafe ergibt sich demnach aus ihrer präventiven Funktion, zukünftige Normverstöße zu verhindern und damit weiteres Leid zu vermeiden („*punitur ne peccetur*“). Differenziert wird dabei zwischen zwei Wirkungsebenen der Strafe: der direkten Einwirkung auf den Täter und der indirekten Einwirkung auf die Allgemeinheit. Während die direkte Einwirkung auf den Täter heute als Individual- oder Spezialprävention bezeichnet wird, hat sich für die indirekte Einwirkung auf die Allgemeinheit der Begriff der Generalprävention durchgesetzt (Fuchs/Zerbes 2024, S. 16f; Kienapfel/Höpfel/Kert 2020, S. 7f; zur Würdigung wiederum Meier 2019, S. 23f). Nach den relativen Straftheorien verfolgen Strafen somit das Ziel,

- die Allgemeinheit vor dem Begehen ähnlicher Taten abzuschrecken (negative Generalprävention),
- das beeinträchtigte Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit wiederherzustellen (positive Generalprävention),
- den einzelnen Täter von einer Wiederholung abzuhalten beziehungsweise die Gesellschaft vor ihm zu schützen (negative Individual- oder Spezialprävention) und
- den einzelnen Täter positiv zu beeinflussen und ihn zu resozialisieren, um so seine Strafrückfälligkeit zu verhindern (positive Individual- oder Spezialprävention).

Vereinigungstheorie

Die Vereinigungstheorie versucht, die prinzipiellen Gegensätze zwischen der absoluten und den relativen Theorien zu überwinden. Nach dieser Theorie ist die Strafe ihrem Wesen nach zwar Vergeltung, sie dient jedoch zugleich general- und spezialpräventiven Bedürfnissen. In der Wissenschaft wird daher seit längerem überwiegend die präventive Vereinigungstheorie vertreten, die den Vergeltungsgedanken als selbstständigen Strafzweck ablehnt und die beiden Strafzwecke der General- und Spezialprävention in den Vordergrund stellt (vgl. Kienapfel/Höpfel/Kert 2020, S. 8; für Deutschland z.B. Roxin 2001, S. 701f). Kritisiert wird daran allerdings, dass die beiden Theorien schon aufgrund ihrer primären Vorstellungen nicht vereinbar seien, da der Vergeltungsgedanke den relativen Theorien gänzlich fremd ist (siehe z.B. Fuchs/Zerbes 2024, S. 17; Kienapfel/Höpfel/Kert 2020, S. 8).

Opfergerechtigkeit

Erst seit den 1980er-Jahren hat die Solidarität gegenüber dem Opfer als neuer Aspekt des Strafens an Bedeutung gewonnen und rückt seither immer mehr in den Vordergrund. Die zuvor diskutierten Straftheorien hatten das Tatopfer weitgehend vernachlässigt. Das primäre Anliegen der Opfer, die Schadenswiedergutmachung, trat zugunsten des Gerechtigkeitsausgleichs und der Bestrafung be-

ziehungsweise Behandlung des Täters in den Hintergrund. Erst in jüngerer Zeit geriet die Rolle des Opfers wieder mehr in den Blick. Die Akzeptanz dieser Sanktionsform in der Bevölkerung ist dabei bemerkenswert hoch (siehe Ostendorf 2018, S. 23). In der Konfrontation mit dem Opfer tritt dem Täter sein Unrecht unmittelbar vor Augen. Dies begünstigt nicht nur seine Resozialisierung, sondern trägt auch zur Zufriedenheit der Allgemeinheit bei. Der Schutz des Opfers könnte somit in bestimmten Fällen einen geeigneten zusätzlichen Strafzweck darstellen (vgl. Sautner 2010, S. 367ff; kritisch Meier 2019, S. 38f). Insbesondere bei schwerwiegenden Straftaten, bei Wiederholungstätern sowie in Fällen, in denen der Täter nicht zu einem Ausgleich bereit ist, muss jedoch auf die herkömmlichen general- und spezialpräventiven Funktionen der Strafe zurückgegriffen werden.

Der Ruf nach höheren Strafdrohungen

Die Frage, ob strengere Strafen tatsächlich zu normgerechterem Verhalten führen, ist so alt wie das Strafrecht selbst. Die tatsächlichen Wirkungen der beabsichtigten Strafzwecke sind umstritten, weil sie schwer messbar sind. Selbst wenn Verurteilte später nicht mehr rückfällig werden, kann man nicht mit Sicherheit feststellen, ob tatsächlich die verhängte Strafe zu diesem Ergebnis geführt hat. Dies gilt auch umgekehrt. Insbesondere die negative Generalprävention, sprich die abschreckende Wirkung auf potenzielle Straftäter, wird in ihrer Wirksamkeit angezweifelt, zumal die Entscheidung, eine Straftat zu begehen, typischerweise nicht auf rationalen Erwägungen beruht und der potenzielle Täter zum Zeitpunkt der Tatbegehung in der Regel nicht an eine spätere Strafe denkt. Dieses Faktum erlangt umso mehr Bedeutung bei Delikten gegen Leib- und Leben sowie die sexuelle Integrität, bei denen – anders als etwa im Rahmen der Wirtschaftskriminalität, wo die Deliktsbegehung zumeist rational kalkuliert wird – Handlungen oft im Affekt geschehen und etwaige Strafandrohungen einen noch geringeren Einfluss haben (vgl. Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl 2023, S. 6f)

Das plakativste Beispiel dafür, dass immer höhere Strafdrohungen nicht automatisch den gewünschten Effekt einer verringerten Kriminalität erzielen, bilden die USA. So begegneten die Vereinigten Staaten einer steigenden Kriminalitätsrate seit den 1970er Jahren mit härteren Strafen. Vor allem Rückfallstäter werden in einigen US-Bundesstaaten drakonisch bestraft und verschwinden zum Teil auch für weniger schwere Delikte lebenslanglich hinter Gittern. Die Folge dieser Kriminalpolitik war keine Senkung der Kriminalitätsrate, sondern vielmehr ein Anstieg der amerikanischen Inhaftierungsquoten, bis auf ca. 220 % in den Jahren 1980 bis 2000 (Statista 2024; BJS 2023, S. 7). Noch immer sind in den USA aktuell 531 von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Haft, so viele wie in kaum einem anderen Land der Welt (WPB 2024). In Österreich liegt diese Zahl bei rund 100 Personen (insgesamt verbüßen in Österreich zurzeit 9.508 Personen eine Haftstrafe [Stand: 1. Juni 2024, BMJ 2024]). Belegt wird der fehlende generalpräventive Effekt von hohen Strafen auch durch Studien zur Abschreckungswirkung der Todesstrafe in den USA. Sie zeigen, dass nicht einmal diese wohl denkbar strengste Strafe die Zahl der mit ihr sanktionierten kriminellen Handlungen zurückgehen lässt. Im Gegenteil: Die Anzahl an Morden ist in Bundesstaaten mit Todesstrafe vielfach höher als in jenen vergleichbaren Staaten, die keine Todesstrafe in ihren Strafgesetzen vorsehen (FBI 2023). Selbst in Rechtsordnungen, in denen für schwerste Delikte die Todesstrafe verhängt werden kann, vermisst man die erwartete Abschreckungswirkung. Übrig bleiben hohe Kosten für die Aufrechterhaltung der überfüllten Haftanstalten, soziale Ausgrenzung und Radikalisierungstendenzen, die schwere Resozialisierung von bereits Inhaftierten sowie hohe Rückfallquoten nach langjährigen Freiheitsstrafen (sog. „Prisonisierungseffekt“; vgl. Hosser 2008, S. 172ff).

Untersucht man die abschreckende Wirkung von Sanktionen auf die Bevölkerung im Allgemeinen und das Individuum im Besonderen, so zeigt sich, dass nicht die Höhe der Strafdrohung, sondern vielmehr die angedrohte Pönalisierung bestimmter Verhaltensweisen an sich einen (positiven) generalpräventiven Effekt aufweist und schlussendlich der Sicherstellung des Rechtsfriedens dient. Es

kommt dadurch zu einer Wechselwirkung zwischen gesellschaftlichem Wertesystem und strafrechtlichem Normensystem (Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl 2023, S. 7). Gesamt betrachtet kann aber gesagt werden, dass je nach Person und Delikt verschiedene Umstände eine mehr oder weniger bedeutende Rolle für normgerechtes Verhalten spielen. Wichtige Faktoren, die vor allem den Effekt der Bestrafungswahrscheinlichkeit beeinflussen, sind etwa die moralische Verbindlichkeit einer Norm, die Selbstkontrolle, das Vorliegen prosozialer Beziehungen oder auch die Möglichkeit einer rationalen Abwägung.

Conclusio

Das Strafrecht erfüllt als eines von mehreren (staatlichen) Werkzeugen die essenzielle Aufgabe, die fundamentalen Werte unserer sozialen Ordnung zu bewahren. Durch Androhung von Sanktionen sollen bestimmte Rechtsgüter wie beispielsweise Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung oder Eigentum geschützt werden. Bei Verletzung dieser Rechtsgüter ist staatliches Eingreifen erforderlich, um Selbstjustiz zu verhindern. Zu diesem Zweck stellt das Strafrecht dem Staat Instrumente wie Geldstrafen oder Freiheitsentzug zur Verfügung.

Ein gemeinschaftliches Zusammenleben gänzlich ohne unter Sanktion stehende Regelungen ist so wenig zielführend wie realistisch. Es ist die Pflicht jedes Staates, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und zu verhindern, dass Bürgerinnen und Bürger ihre eigenen Interessen rücksichtslos zu Lasten Schwächerer durchsetzen. Strafende Sanktionen sind letztlich ein notwendiges Übel, um die Einhaltung der von der Gesellschaft als absolut notwendig erachteten Regeln zu gewährleisten.

Existenz und Bedeutung der geschützten Rechtsgüter unterliegen jedoch einem gesellschaftlichen Wandel, weshalb auch das Strafrecht kein starres Werkzeug sein darf, sondern sich stets nach den gesellschaftlichen Wertvorstellungen zu richten hat. Galt beispielsweise der Ehebruch in Österreich noch bis 1997 als strafbares Verhalten, das mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bedroht war, so herrscht heute

breiter Konsens darüber, dass das Strafrecht als „schärfstes Schwert“ der Rechtsordnung in diesen Fällen keine Anwendung mehr finden soll. Strafen sollen nur dann eingesetzt werden, wenn dies zum Schutz der sozialen Ordnung unabdingbar erscheint. Sie sind also stets nur das letzte Mittel zur Bekämpfung von sozial schädlichem Verhalten und sollen anderen, Rechtssicherheit schaffenden Maßnahmen – wie etwa präventiver Aufklärung und Erziehung – nachrangig sein. Zum Vorschein kommt das berühmte und allzeit zu wählende ultima-ratio-Prinzip des Strafrechts.

In diesem Zusammenhang ist abschließend festzuhalten, dass der oft politisch motivierte Ruf nach höheren Strafdrohungen eine im Ergebnis wenig zweckmäßige Forderung darstellt. Das Strafrecht hat die Aufgabe, Verbrechen zu verhindern. Zur Erreichung der Strafzwecke gehört dabei auch, dass Straftatbestände mit entsprechenden Strafdrohungen ausgestattet sind. Es ist und bleibt jedoch eine Illusion zu glauben, dass durch eine laufende Erhöhung von Strafdrohungen potenzielle Straftäter eher vor einer Tat zurückschrecken. Vielmehr haben überzogene Strafdrohungen den gegenteiligen Effekt; sie ziehen höhere Rückfallquoten nach sich und erschweren die Resozialisierung der Betroffenen. Deutlich wichtiger sind hingegen präventive Maßnahme sowie ausreichende personale und finanzielle Ausstattung der Ermittlungsbehörden, um die Aufklärungswahrscheinlichkeit zu steigern und die Unabhängigkeit unserer justiziellen Institutionen zu sichern. Welche Strategien der Prävention nun allerdings den höchsten Effekt bei der Erreichung von normgerechten Verhalten aufweisen und damit den größten Beitrag zur Herstellung sozialer Ordnung leisten, hängt letztendlich auch mit dem Menschenbild zusammen, das jeder Einzelne von uns hat.

Literaturverzeichnis

Binding 1975 = Karl Binding: Grundriss des Deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 8. Aufl. Leipzig: Felix Meiner 1975.

BMJ 2024 = Bundesministerium für Justiz: Verteilung des Insassinnen- bzw. Insassenstandes.

<https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/statistik/verteilung-des-insassinnen-bzw-insassenstandes.2c94848542ec49810144457e2e6f3de9.de.html> (Zugriff 12.06.2024).

FBI 2023 = FBI: Total number of homicides in the United States in 2022, by state. <https://www.statista.com/statistics/195331/number-of-murders-in-the-us-by-state/> (Zugriff 12.06.2024).

Fuchs/Zerbes 2024 = Helmut Fuchs und Ingeborg Zerbes: Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat. 12. Aufl. Wien: Verlag Österreich 2024.

Graef 1996 = Ralph Oliver Graef: „Caning“ – die Prügelstrafe in Singapur. In: JuristenZeitung (JZ). Hg. v. Eric Hilgendorf, Matthias Jestaedt, Florian Möslein und Astrid Stadler. Tübingen: Mohr Siebeck 1996, S. 1171-1172.

Hosser 2008 = Daniela Hosser: Prisonisierungseffekte. In: Handbuch der Rechtspsychologie. Hg. v. Renate Volbert und Max Steller. Göttingen: Hogrefe 2008, S. 172-179.

Kienapfel/Höpfel/Kert 2020 = Diethelm Kienapfel, Frank Höpfel und Robert Kert: Grundriss des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 16. Aufl. Wien: MANZ 2020.

Meier 2019 = Bernd-Dieter Meier: Strafrechtliche Sanktionen. 5. Aufl. Berlin: Springer 2019.

Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl 2023 = Ursula Medigovic, Susanne Reindl-Krauskopf und Heidelinde Luef-Kölbl: Strafrecht. Allgemeiner Teil II. 3. Aufl. Wien: Verlag Österreich 2023.

Ostendorf 2018 = Heribert Ostendorf: Vom Sinn und Zweck des Strafens. In: Informationen zur politischen Bildung. Hg. v. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn: bpb 2018, S. 18-23.

Roxin 2001 = Claus Roxin: Wandlungen der Strafzwecklehre. In: Grundfragen staatlichen Strafens, Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. Hg. v. Guido Britz, Heike Jung, Heinz Koriath und Egon Müller. München: C. H. Beck 2001, S. 701-716.

Sautner 2010 = Lyane Sautner: Opferinteressen und Strafrechtstheorien. Zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftätern. Innsbruck: StudienVerlag (2010).

Schmidhäuser 2004 = Eberhard Schmidhäuser: Vom Sinn der Strafe. Berlin: Logos 2004 (mit einem Vorwort hg. v. Eric Hilgendorf).

Stallen et al 2018 = Mirre Stallen, Filippo Rossi, Amber Heijne, Ale Smidts, Carsten K.W. de Dreu und Alan G. Sanfey: Neurobiological Mechanisms of Responding to Injustice. In: Journal of Neuroscience (JN). Hg. v. Sabine Kastner. Washington D.C.: Society for Neuroscience (SfN) 2018, S. 2944-2954.

Statista 2024 = Statista Research Department: Inhaftierungsrate in den USA in den Jahren 1980 bis 2021. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1135720/umfrage/inhaftierungsrate-in-den-usa/> (Zugriff 13.06.2024).

BJS 2023 = US Bureau of Justice Statistics: Correctional Populations in the United States, 2021 – Statistical Tables. <https://bjs.ojp.gov/sites/g/files/xyckuh236/files/media/document/cpus21stB.pdf> (Zugriff 13.06.2024).

WPB 2024 = World Prison Brief: Prison populations continue to rise in many parts of the world, with 11.5 million held in prisons worldwide. <https://www.prisonstudies.org/news/prison-populations-continue-rise-many-parts-world-115-million-held-prisons-worldwide> (Zugriff 12.06.2024).

LUKAS KRUPITSCH ist Universitätsassistent am Institut für Europäisches und Österreichisches Wirtschaftsstrafrecht an der WU Wien und befindet sich dort aktuell im Doktoratsstudium. Zudem arbeitet er in einer auf Wirtschaftsstrafrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei. Er forscht und publiziert im Bereich des materiellen und prozessualen Strafrechts und verfasst seine Dissertation zur Kronzeugenregelung des § 209a der Strafprozessordnung.

Sein akademischer Weg führte ihn durch das Bachelor- und Masterstudium Wirtschaftsrecht an der WU mit einem einsemestrigen Aufenthalt an der DePaul University in Chicago. Während seiner Studienzzeit war er bereits an verschiedenen Instituten der WU und in mehreren renommierten Rechtsanwaltskanzleien beschäftigt. Gegen Ende seines Masterstudiums absolvierte er darüber hinaus eine Rechtshörerschaft am Obersten Gerichtshof. Er ist seit 2024 PRO SCIENTIA Stipendiat.